



Sozialgericht Braunschweig

Beschluss

S 24 AS 135/22 ER

In dem Rechtsstreit



vertreten durch



– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Braunschweig,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

– Antragsgegner –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 15. August 2022 durch die Richterin am Sozialgericht  beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung ihm weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Juli 2022 in Höhe von 425,58 Euro auszuführen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsteller beansprucht die Auszahlung der ihm mit Bescheid vom 6. Juli 2022 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) für Juli 2022 im Wege der einstweiligen Anordnung.

Der 1998 geborene alleinstehende Antragsteller steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II beim Antragsgegner.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 17. Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 1. März bis 31. August 2022 vorläufig, wegen der Erzielung von Erwerbseinkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe.

Der Antragsteller legte am 2. Mai 2022 die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom gleichen Tag vor. Auf Aufforderung reichte er die Verdienstbescheinigungen für die Monate Februar bis Mai 2022 ein.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2022 bewilligte der Antragsgegner abschließende Leistungen für den Zeitraum 1. März bis 31. August 2022. Dabei rechnete er in den Monaten März bis Juni 2022 das Einkommen jeweils im Folgemonat an. Für Juli und August 2022 ergab sich ein Leistungsanspruch in Höhe von jeweils 1.017,65 Euro. Wie sich aus dem Bescheid ergibt, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 568,65 Euro monatlich direkt an den Vermieter überwiesen.

Am 18. Juli 2022 stellte der Antragsteller, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass dieser im Monat Juli 2022 nur Leistungen in Höhe von 23,42 Euro erhalten habe. Sein Konto weise am 14. Juli 2022 einen Kontostand in Höhe von 1,62 Euro aus. Er legte Kontoauszüge seit Juni 2022 dem Schreiben bei. Zudem legte er eine Mahnung seines Stromanbieters vom 22. Juli 2022 hervor, die mit „Letzte Mahnung vor der Kündigung“ überschrieben ist und aus der sich ergibt, dass der Antragsteller die Abschläge für Juni und Juli 2022, jeweils in Höhe von 61 Euro, nicht gezahlt habe.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 425,58 Euro für Juli 2022 auszus zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er teilte mit Schriftsatz vom 22. Juli 2022 mit, dass eine Saldierung der endgültig und vorläufig gewährten Leistungen für den Bewilligungszeitraum erfolgt sei. Für die Monate März, April und Juni 2022 sei eine Überzahlung in Höhe von insgesamt 425,58 Euro eingetreten. Diese sei mit der Leistung für Juli 2022 saldiert worden, so dass sich nur noch ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 592,07 Euro ergebe, von denen die Kosten der Unterkunft in Höhe von 568,65 Euro an den Vermieter gezahlt worden seien. Der Antragsteller habe insgesamt 425,58 Euro in den Monaten März, April und Juni 2022 mehr erhalten, als er zur Deckung seiner Bedarfe benötige. Für August 2022 seien die bewilligten Leistungen vollständig ausgezahlt worden, zudem die mit Bescheid vom 23. Juli 2022 bewilligte Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro anlässlich der Covid19-Pandemie. Eine Bedarfsunterdeckung liege daher nicht vor.

Neben der Gerichtsakte lag die den Antragsteller betreffende Verwaltungsakte des Antragsgegners vor und war Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, das heißt des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung i. V. m. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG). Die Glaubhaft-

machung setzt eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegende Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes voraus (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 5. November 2005 - L 9 AS 1207/10 B ER).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund im Sinne des § 86b Abs. 2 S. 2 SGG glaubhaft gemacht.

1. Ein Anordnungsanspruch liegt vor. Die vom Antragsgegner vorgenommene Saldierung der zu viel gezahlten Leistungen aus den Monaten März, April und Juni 2022 mit der bewilligten Leistung für Juli 2022 in Höhe von 425,58 Euro ist rechtswidrig. Es fehlt schon an einer Rechtsgrundlage.

Entgegen des Vortrags des Antragsgegners sind die Voraussetzungen des § 41a Abs. 6 SGB II nicht erfüllt. Nach § 41a Abs. 6 SGB II sind die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen (Satz 1). Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären (Satz 2). Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (Satz 3).

Schon nach dem Wortlaut ist eine Saldierung nur mit bereits aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen möglich. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der vorläufigen Entscheidung noch keine Leistungen für Juli 2022 erbracht wurden. Daher können die Leistungen für Juli 2022 nicht Teil der Saldierung sein. Zudem ergibt sich auch aus § 41 Abs. 6 S. 2 SGB II, dass die Überzahlungen mit den Nachzahlungen zu verrechnen sind. Die Auszahlung der mit Bescheid vom 6. Juli 2022 bewilligten Leistungen stellt aber keine Nachzahlung dar, sondern eine aktuelle bedarfsdeckende Leistung. Mit laufenden Leistungen kann grundsätzlich nur gem. § 43 Abs. 2 SGB II aufgerechnet werden, in Höhe von höchstens 30% des Regelbedarfs.

Zudem ist hier mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 2. Mai 2022 der Grund für die Vorläufigkeit jedenfalls ab Juni 2022, dem Monat des Zuflusses des letzten Einkommens aus dieser Beschäftigung, weggefallen. Daher wäre eine Aufhebung der vorläufigen Leistungsbeurteilung für Juli und August 2022 und die endgültige Bewilligung für diese Monate erforderlich gewesen (vgl. auch Kemper in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 41a, Rn. 56). Die vorläufige Bewilligung hätte sich damit auf den Zeitraum März bis Juni 2022 verkürzt.

Schließlich ist die Anrechnung gem. § 41a Abs. 6 SGB II durch einen Verwaltungsakt geltend zu machen (Kemper, a.a.O., Rn. 74). Dies ist hier nicht erfolgt, vielmehr wurde nicht einmal eine Überzahlung festgestellt, oder ist sonst in irgendeiner Form aus dem Bescheid vom 6. Juli 2022 erkennbar, dass eine Saldierung vorgenommen wurde.

2. Der Antragsgegner hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Durch die Vorlage von Kontoauszügen hat er nachgewiesen, bei Antragstellung über praktisch keine Mittel für die Sicherung seines Lebensunterhalts zu verfügen. Diese Bedarfsunterdeckung hat auch Auswirkungen bis in den August 2022 hinein, aufgrund der Nachzahlung insbesondere des Stromabschlags für Juli 2022, die dem Antragsteller aufgrund der Auszahlung von nur 23,42 Euro im Juli 2022 nicht möglich war, sowie dem laufenden Bedarf an Lebensmitteln u.a.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass der Antragsteller für die Monate März, April und Juni 2022 nach dem Vortrag des Antragsgegners überzahlt ist. Denn nach den vorgelegten Kontoauszügen steht dieses Einkommen dem Antragsteller nicht mehr als bereits Mittel zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Der Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar. Der Beschwerdewert von 750 Euro ist nicht überschritten.

[REDACTED]

Beglaubigt
Braunschweig, 15.08.2022

- elektronisch signiert -

[REDACTED]

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle